



Landeseinheitliches Verfahren zur Umsetzung der gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Absatz 3 SGB XI

Präambel

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) hat der Bundesgesetzgeber im Pflegeversicherungsrecht einen Rahmen für Modellvorhaben geschaffen, die gemeinsam vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen sowie den Ländern und/oder kommunalen Gebietskörperschaften gefördert werden. Die Modelle zielen auf innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier.

Die Förderung ist auf den Zeitraum von 2025 bis 2028 begrenzt.

Bundesweit beträgt das Gesamtfördervolumen 60 Millionen Euro. Jeweils die Hälfte der finanziellen Mittel wird erbracht durch den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung bei finanzieller Beteiligung der privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, sowie durch die Länder und/oder kommunalen Gebietskörperschaften.

Das Gesamtfördervolumen für Rheinland-Pfalz ergibt sich aus dem Königsteiner Schlüssel. Fördermittel des Ausgleichsfonds, die im jeweiligen Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen worden sind, erhöhen das mögliche Fördervolumen im Folgejahr.

Die vorliegenden landeseinheitlichen Verfahrensregelungen wurden auf der Grundlage der am 18. November 2024 in Kraft getretenen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI vereinbart. Sie zielen auf die Strukturierung des Förderverfahrens für Rheinland-Pfalz.

Antragstellung

Der Antrag auf Förderung eines gemeinsamen Modellvorhabens für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier ist beim Land Rheinland-Pfalz zu stellen (Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Referat „Pflege, Gut leben im Alter“, Bauhofstr. 9, 55116 Mainz; E-Mail: sozialraum@mastd.rlp.de).



Der Antrag ist in Textform einschließlich einer Konzeption (vgl. Ziffer 2.2 der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes) zu stellen. Darüber hinaus ist eine fachlich-inhaltliche Stellungnahme der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises einzureichen, die insbesondere auch eine Betrachtung aus der Perspektive der kommunalen Pflegestrukturplanung beinhaltet. Soweit eine kommunale Fördermöglichkeit besteht, ist diese im Antrag mit Summe zu nennen.

Sofern das jeweilige Modellvorhaben Gebiete mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte umfasst, ist die Stellungnahme des Landkreises oder der kreisfreien Stadt einzureichen, dessen bzw. deren Gebiet überwiegend betroffen ist.

Die betreffenden Landkreise binden die großen kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und Ortsgemeinden in ihrem jeweiligen Gebiet bei der Abstimmung der Stellungnahme und der kommunalen Förderbereitschaft nach eigenen Ermessen ein.

Förderaufrufe und Antragsmuster sind auf der Website <https://mastd.rlp.de/themen/soziales/gut-leben-im-alter/foerderprogramm-123-124-sgb-11> hinterlegt.

Federführung unter den Landesverbänden der Pflegekassen

Die Landesverbände der Pflegekassen bestimmen für Rheinland-Pfalz als federführenden Landesverband im Sinne von Ziffer 2.5 der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse.

Herstellung des Einvernehmens über die gemeinsame Förderung

Die Entscheidung darüber, welche Projekte bei Erfüllen der Voraussetzungen gefördert werden, wird durch ein Gremium bestehend aus Vertretungen des für Rheinland-Pfalz federführenden Landesverbandes der Pflegekassen und dem Sozialministerium getroffen, dem die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz mit beratender Funktion angehören (Gemeinsames Gremium). In diesem Rahmen erfolgt somit auch die Abstimmung der gemeinsamen Förderbereitschaft zwischen dem federführenden Landesverband der Pflegekassen und dem Sozialministerium.

Sofern das Gemeinsame Gremium zu einer positiven Entscheidung kommt, leitet das Sozialministerium den Antrag einschließlich der Bewertung des Antrages sowie der Höhe des Förderbetrags dem Bundesministerium für Gesundheit zur Herstellung des Einvernehmens zu und informiert den federführenden Landesverband sowie die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte über das Ergebnis.



Bewilligungsverfahren

Nach der Information durch das Sozialministerium über das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bewilligen die jeweiligen Fördermittelgeber die auf sie entfallenden Fördersummen.

Die Fördermittelgeber tauschen die jeweiligen Zuwendungsbescheide unverzüglich nach deren Erteilung an den jeweiligen Träger des Modellvorhabens untereinander aus.

Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz, der federführende Landesverband der Pflegekassen und das Land streben die Entwicklung eines einheitlichen Musters für den Verwendungsnachweis an.

Die Fördermittelgeber tauschen sich über ihr jeweiliges Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung aus mit dem Ziel einer einheitlichen Entscheidung.

Anlage

Der Ablauf des Förderverfahrens wird in der als Anlage beigefügten Übersicht abgebildet.

Mainz, den 11. März 2025



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

- AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse
- BKK-Landesverband Mitte
- IKK Südwest
- KNAPPSCHAFT, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- für die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasseals gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Förderverfahren bei Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Abstimmung zwischen Antragstellendem und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt (fachlich-inhaltlich und hinsichtlich kommunaler Fördermöglichkeit).

Antragstellung beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD).

Entscheidung über die gemeinsame Förderbereitschaft im Gemeinsamen Gremium, bestehend aus dem federführenden Landesverband der Pflegekassen, dem MASTD und beratend den kommunalen Spitzenverbänden.

Sofern das Gemeinsame Gremium nicht zu einer positiven Entscheidung kommt, teilt das MASTD dem Antragstellenden mit, dass keine Förderung erfolgt.

Sofern das Gemeinsame Gremium zu einer positiven Entscheidung kommt, leitet das MASTD den Antrag einschließlich der Bewertung des Antrages sowie der Höhe des Förderbetrags dem BMG zur Herstellung des Einvernehmens zu.

Sofern das BMG sein Einvernehmen erteilt, informiert das MASTD den federführenden Landesverband der Pflegekassen, der seinerseits die PKV informiert, sowie die betreffenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Die Fördermittelgeber bewilligen dem antragstellenden Modellträger die Fördersumme in der jeweiligen Höhe.

Auszahlung und Abwicklung der Förderung.

Für den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung richtet sich dies nach der Vereinbarung gemäß § 123 Absatz 6 Satz 2 SGB XI.

Der Fördermittelempfänger übermittelt dem Land Zwischenbericht und Abschlussbericht über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertungen der Modellvorhaben. Das Land übermittelt die Evaluationsergebnisse an die betreffenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie an den GKV-SV und die PKV (ggf. auf Anforderung durch GKV-SV). Der GKV-SV legt dem BMG den Zwischenbericht spätestens zur Hälfte der Modelllaufzeit und den Abschlussbericht spätestens sechs Monate nach Ende der Modelllaufzeit vor.

Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist den Fördermittelgebern vom Fördermittelempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Die Fördermittelgeber sind bestrebt, die Verwendungsnachweisprüfung möglichst einheitlich und bürokratiarm zu gestalten.